

# Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

**Unimet GmbH, Aggensteinstraße 8-10, 87669 Rieden**  
**Leukert GmbH, Reifträgerweg 39, 87600 Kaufbeuren**

und

## Präambel

Die Unimet GmbH / Leukert GmbH ist ein selbständiges Unternehmen welches Werkzeuge entwickelt, konstruiert und fertigt und darüber hinaus auf eigenen Maschinen Präzisions-Stanz-Biegeteile herstellt.

Die Parteien beabsichtigen Geschäftsverbindungen aufzubauen und/oder Projekte gemeinsam zu realisieren.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist es erforderlich, dass die Fa. Unimet / Fa. Leukert und der Lieferant vertrauliche technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how an den jeweils anderen Partner weitergibt.

Zum Schutz dieses Know-how treffen die Parteien nachstehende Vereinbarung.

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die vertrauliche Behandlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen, Unterlagen, Erfindungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Software in jeder Form (nachfolgend Know-how genannt). Darüber hinaus wird auch die Vereinbarung selbst, sowie die Tatsache, dass die Parteien Gespräche auf vertraulicher Basis führen, erfasst.
2. Das von einer Partei erlangte Know-how ist von der anderen Partei vertraulich zu behandeln und darf ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck verwendet werden. Die übersendende Partei wird Unterlagen, mit denen gemäß Ziff. 10, Satz 1 dieser Vereinbarung zu verfahren ist, als vertraulich kennzeichnen.
3. Es darf weder firmenfremden Personen noch Firmenangehörigen, die dieses Know-how nicht benötigen, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Das Know-how der überlassenden Partei darf dem Personal der empfangenden Partei nur soweit zugänglich gemacht werden, als es unbedingt notwendig ist.

Erstellt:	Freigegeben:	Rev.-Nr.:	Geändert:	Vorlage – Nr.:	Seite:
Hr. Braun	Hr. Kiefer	02	Hr. Wiesner	V22-1	1 von 3
10.07.2013	11.07.2013		20.05.2014		

4. Dritten darf es nur mit schriftlicher Einwilligung der überlassenden Partei offenbart werden. In diesem Falle sind mit dem Empfänger die in dieser Geheimhaltungsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen zu vereinbaren. Jedoch hat jede Partei das Recht, das Know-how jeder Gesellschaft innerhalb ihrer Firmengruppe zu offenbaren, soweit es für den genannten Zweck notwendig ist, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft den Bedingungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung unterworfen ist. Für den Fall, dass der/die Dritten zur Leistung von Vertragsstrafen oder Schadenersatz nicht in der Lage sein sollten, wird diese vom Lieferanten übernommen.
  
5. Der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung ist genügt, wenn die empfangende Partei die gleiche Sorgfalt wie bei der Behandlung von eigenem Know-how zur Vermeidung von Veröffentlichungen oder Verbreitungen anwendet, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
  
6. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt für dasjenige Know-how,
  - das ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt ist, oder
  - das der empfangende Partei von einem Dritten ohne Bruch dieser Vereinbarung und ohne Einschränkung zugänglich gemacht wird, oder
  - das die empfangende Partei vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig auf rechtmäßige Art erworben oder entwickelt hat,
  - oder dessen Weitergabe von der überlassenden Partei, ohne dass die Einschränkung der Ziff. 4, Satz 2, schriftlich genehmigt wird.

Dies gilt nicht für Kombinationen einzelner Informationen, sofern ein solcher Nachweis nur im Bezug auf die einzelnen Informationen aber nicht im Bezug auf die jeweiligen Kombinationen erfolgt.
  
7. Die Nachweispflicht dafür, dass die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfallen ist, trifft die Partei, die sich darauf beruft.
  
8. Mit dieser Vereinbarung ist keine Verpflichtung verbunden, Know-how zu offenbaren, Eigentum zu übertragen oder Benutzungsrechte einzuräumen. Offengelegtes Know-how begründet weder eine Vorveröffentlichung noch ein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und Gebrauchsmuster-Gesetzes.
  
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine wirksame ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
  
10. Erhaltene Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, sind auf Verlangen der überlassenden Partei unverzüglich zurückzugeben. Alle sonstigen Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich, ansonsten spätestens mit Beendigung dieser Vereinbarung zu vernichten.
  
11. Die beteiligten Parteien sind sich darüber einig, dass bei technischen Konzepten, Prozessabläufen für Werkzeuge oder zur Produktion von Teilen, Optimierungen, der Konstruktion und bei der Errichtung von Werkzeugen und anderen Vorrichtungen gewonnenes Know-how Eigentum von Unimet/Leukert ist, Rechte daran stehen ausschließlich Unimet/Leukert zu, die allein zur Anmeldung etwaiger Schutzrechte berechtigt ist.
  
12. Die Parteien werden alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger die in Zusammenhang mit einer Machbarkeitsprüfung oder eines Projektes stehen, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung im Rahmen des Zweckes dieser Vereinbarung nicht unbedingt erforderlich ist. Die Parteien werden von ihren oder deren Unterlieferanten eingesetzten Personen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

Erstellt:	Freigegeben:	Rev.-Nr.:	Geändert:	Vorlage – Nr.:	Seite:
Hr. Braun	Hr. Kiefer	02	Hr. Wiesner	V22-1	2 von 3
10.07.2013	11.07.2013		20.05.2014		

13. Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von einer Partei oder von einer Partei aus ganz oder teilweise bezahlten Produktionsmitteln angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden.
14. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung hat die vertragsverletzende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe von der Partei, deren Geheimhaltungsinteressen verletzt wurden, nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom LG II München zu überprüfen ist. Die Pflicht zum Ersatz des entstandenen Schadens bleibt hiervon unberührt, wobei die verwirkte Vertragsstrafe auf den zu ersetzenden Schaden anzurechnen ist. Die Ersatzpflicht umfasst auch Vermögensschäden, die einer Partei dadurch entstehen, dass sie sich ihrerseits gegenüber ihrem Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet hat und sie infolge der Vertragsverletzung der Vertragspartei dieses Vertrages zur Zahlung einer Vertragsstrafe und/oder Schadensersatz an deren Vertragspartner verpflichtet ist.
15. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich Abbedungen werden.
16. Auf diese Vereinbarung findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
17. Jede Partei ist berechtigt, personenbezogene Daten der anderen Partei unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für eigene Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen.
18. Gerichtsstand ist das Landgericht II in München.
19. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung, für die Dauer von 5 Jahren. Sollte diese Vereinbarung nicht schriftlich gekündigt werden, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr. Als Kündigungsfrist gelten 3 Monate zum Jahresende als vereinbart.

\_\_\_\_\_  
Rieden, den            Kaufbeuren, den

\_\_\_\_\_  
, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unimet GmbH / Leukert GmbH

Stempel & rechtsverbindl. Unterschrift

Erstellt:	Freigegeben:	Rev.-Nr.:	Geändert:	Vorlage – Nr.:	Seite:
Hr. Braun	Hr. Kiefer	02	Hr. Wiesner	V22-1	3 von 3
10.07.2013	11.07.2013		20.05.2014		